## Aufgaben des Schulelternbeiratsvorsitzes an der BGS

Diese Zusammenstellung, lose basierend auf dem Schulgesetz (hier gibt es leider keine spezifischen Vorgaben) und den erprobten Abläufen an der BGS, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll als kleiner Leitfaden dienen und hoffentlich einen Teil bestehender Fragen beantworten.

Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird auf die jeweilige Ergänzung der weiblichen Form verzichtet.

Der Schulelternbeiratsvorsitz ist Ansprechpartner/Vermittler für die Schulleitung, die Lehrkräfte, die Klassenelternbeiräte und die Eltern, wenn es um Fragen/Informationen geht, die Klassen, Stufen oder die Schule insgesamt betreffen.

Bei Fragen, Anregungen, Wünschen, Beschwerden, etc. fungiert der Schulelternbeiratsvorsitz als Vermittler zwischen den Parteien.

Er vertritt die Elternschaft mit Einzel- oder Gruppenanliegen und unterstützt bei dem Vortragen der Anliegen an den richtigen Stellen oder vermittelt den richtigen Ansprechpartner.

Er unterstützt bei der gemeinsamen Findung konstruktiver Lösungen.

Auf Wunsch der Eltern nehmen Mitglieder des Schulelternbeiratsvorsitzes an Gesprächen im Schulalltag als Zeugen und/oder in unterstützender Funktion teil.

Eine weitere Aufgabe des Schulelternbeiratsvorsitzes ist Informationen z.B. der Schulleitung, der Stufenleiter, des Stadtelternbeirates, des Landeselternbeirates, des Kultusministeriums, etc. an die Eltern weiterzuleiten. Hierzu nutzen wir an der BGS ein Schneeballsystem.

Der Schulelternbeiratsvorsitz leitet Informationen an die Klassenelternbeiräte per Mail weiter, die es an die Eltern ihrer Klassen weiterleiten.

Aufgabe des Schulelternbeiratsvorsitzes ist es den E-Mail-Verteiler der Klassenelternbeiräte anzulegen und zu aktualisieren.

Wichtig! Die Daten der Klassenelternbeiräte dürfen nur nach Einwilligung weitergegeben werden

 Der Schulelternbeiratsvorsitz nimmt an Sitzungen/Besprechungen/Veranstaltungen im Schulalltag teil, zu denen er teilnahmeberechtigt ist bzw. eingeladen wird (hierzu gibt es Vorgaben im Schulgesetz)

Der Schulelternbeiratsvorsitz nimmt an den planmäßig stattfindenden Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen, etc. teil und informiert danach in einem Kurzprotokoll die Klassenelternbeiräte über die Inhalte. (z.B. Gesamtkonferenzen, etc.)

Wichtig! Datenschutz beachten. Nicht alle Informationen dürfen weitergegeben werden.

Der Schulelternbeiratsvorsitz nimmt an AG'en, Besprechungen, etc. zu aktuellen Schulthemen teil (z.B. Planung von Festen, Bauprojekte, etc.). Hierzu lädt der Schulelternbeiratsvorsitz in Absprache mit der Schulleitung bei Bedarf weitere Klassenelternbeiräte oder Eltern als Teilnehmer ein.

Der Schulelternbeiratsvorsitz führt regelmäßige Besprechungen mit den Schulleitungsmitgliedern zum Austausch über aktuelle Schulthemen; diese finden nach Bedarf statt.

Aufgabe des Schulelternbeiratsvorsitzes ist es in der Vorbereitung auf diese Besprechungen ein Meinungs-/Stimmungsbild der Elternschaft an der BGS zu erfassen, um verschiedene Ansichten darlegen und die Mehrheit vertreten zu können.

Die Form dieser Erfassung ist dem Schulelternbeiratsvorsitz freigestellt. (z.B. einfache Bitte um Feedback, Umfrage, gezielte Fragenformulierung, etc.)

## Der Schulelternbeirat lädt ein zu den Schulelternbeiratssitzungen und übernimmt die Gesprächsführung.

Schulelternbeiratssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr.

An der BGS hat es sich etabliert, das zu Schuljahresbeginn eine gesamte Schulelternbeiratssitzung stattfindet. Hierzu werden alle Klassenelternbeiräte, Schulleitungsmitglieder, Schulsprecher und Fördervereinsvorsitz eingeladen.

In der Vorbereitung der Sitzung ist es Aufgabe des Schulelternbeiratsvorsitzes Themenwünsche aller Teilnehmer zu erfassen und eine Einladung zu erstellen. Die Einladung muss schriftlich verfasst werden und eine Frist von 10 Werktage muss eingehalten werden.

Im Rahmen dieser Sitzung werden die Wahlen des Gremiums für das jeweilige Schuljahr (z.B. Schulelternbeiratsvorsitz, Delegierte zu Stadt- und Landeselternbeiratswahlen, Schulkonferenzmitglieder) und mitbestimmungspflichtige Abstimmungen durchgeführt, da alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen sind.

An der BGS ist es Tradition, dass Klassenelternbeiräte und ihre Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen werden; Ausnahmen hiervon sind ohne Angabe von Gründen möglich, da das Schulgesetz nur vorsieht die Klassenelternbeiräte einzuladen. (Ausnahmen gab es an der BGS in der Corona-Pandemie)

Der Elternbeiratsvorsitz verfasst ein Protokoll der Sitzung und leitet dies an die Teilnehmer weiter. Das Protokoll soll dann über die Klassenelternbeiräte allen Eltern weitergeleitet werden.

Im zweiten Halbjahr finden traditionell an der BGS die Stufengespräche statt.

Hierzu lädt der Schulelternbeiratsvorsitz unter den oben beschriebenen Vorgaben die Klassenelternbeiräte der Stufen, den Stufenleiter und die Schulleitung ein.

Auch von diesen Sitzungen verfasst der Schulelternbeiratsvorsitz ein Protokoll, welches den jeweiligen Teilnehmern zugesandt wird.

Wichtig! An diesen Sitzungen dürfen keine offiziellen Wahlen des Gremiums oder mitbestimmungspflichtige Abstimmungen durchgeführt werden, da nicht alle Stimmberechtigen an einer Sitzung teilnehmen. Einzelne Stufen dürfen unter sich einen "Stufensprecher" benennen. Dieser hat keine offizielle Funktion. An der BGS hat sich dies als sogenannter "Grundschulelternbeiratsvorsitz" etabliert, welcher als Stufensprecher mit der Kommunikation zwischen den Grundschul-Klassenelternbeiräten, der Grundschulleitung und dem Schulelternbeiratsvorsitz beauftragt ist. Da die BGS eine Gesamtschule ist, ist der Posten einzelner Vorsitzender nicht vorgesehen in den einzelnen Stufen.

**Wichtig!** Die Bezeichnung "Grundschulelternbeiratsvorsitzender" für die Position des Stufensprechers ist im Schulalltag der letzten Jahre gewachsen und führt zeitweise zu Verwirrungen.

## - Regelungen zur Schulelternbeiratswahl

Alle zwei Jahre, spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn, muss in jeder Klasse ein Elternbeirat und ein Stellvertreter (Neu-)(Wieder-)gewählt werden.

Die Klassenelternbeiräte bilden das Gremium Schulelternbeirat und wählen aus ihren Mitgliedern alle zwei Jahre ihren Vorsitz.

Zu dem Vorsitz gibt es keine Vorgaben im Schulgesetz aus wie vielen Mitgliedern dieser besteht. An der BGS gab es immer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ein Schriftführer als drittes Schulelternbeiratsvorstandsmitglied wird an der BGS ebenfalls gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder in Form von Beisitzern hat es an der BGS aufgrund des kleinen Gremiums bisher nicht gegeben.

Vor der Wahl wird der Wahlausschuss gebildet, dies kann in öffentlicher Abstimmung erfolgen. Der Wahlausschuss leitet und protokoliert die Wahl und ist für deren Durchführung verantwortlich.

- Aufgaben des Wahlausschuss: Kandidatenvorschläge in einzelnen Wahlgängen in absteigender Position sammeln
  - Zahl der Wahlberechtigten prüfen (Pro Klasse eine Stimme)
  - Stimmzettel verteilen und einsammeln
  - Stimmen auszählen
  - Wahlergebnis bekannt geben
  - Die Gewählten fragen, ob sie das Amt annehmen
  - Wahlniederschrift ausfüllen

Nicht anwesende Klassenelternbeiräte können nur kandidieren, wenn dies vorher schriftlich vorgelegt wurde.

Wählen dürfen nur anwesende Eltern (Briefwahl ist ausgeschlossen) inklusive der Eltern, die den Wahlausschuss bilden.

Die Personen des Wahlausschuss, Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter der Schule sind als Schulelternbeiratsvorsitz nicht wählbar.

Pro Klasse gibt es eine Stimme!

Ist eine Person in mehreren Klassen Elternbeirat und vertritt diese an der Sitzung, hat diese Person mehrere Stimmen.

Die Stimmzettel, die Wahlniederschrift und die Anwesenheitsliste werden nach der Wahl im Sekretariat zur Verwahrung abgegeben.

Wichtig! Nur Klassenelternbeiräte dürfen für den Vorsitz kandidieren. Stellvertretende Klassenelternbeiräte dürfen kein Amt im Vorsitz übernehmen.

Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen ermittelt, es ist nicht automatisch derjenige mit zweithöchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang der Stellvertreter, etc. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden; führt auch diese zu einem Unentschieden, entscheidet das Los.

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder das Kind die Schule wechselt, muss eine Neuwahl stattfinden. Dabei muss nur die zu ersetzende Person neu gewählt werden. Bei Neuwahlen wird nur für den Zeitraum bis zur Beendigung der regulären Amtsperiode gewählt.

Eine Abwahl der Schulelternbeiräte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Ausführungen sind sehr lang; bitte im Bedarfsfall bei Schulelternbeiratsvorsitzenden oder Schulleitung erfragen oder Regelung im hessisches Schulgesetz erlesen.

Die Aufgabe des Stellvertreters ist laut Gesetz die Vertretung des Klassenelternbeirates, falls dieser vorübergehend verhindert ist.

Es ist in der Praxis an der BGS aber eher gewünscht, dass man sich die Arbeit teilt und konstruktiv zusammenarbeitet.

## - Schulelternbeiräte sind zu Datenschutz verpflichtet

Schulelternbeiräte sind während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne Einwilligung keine Daten der Kinder und Eltern an Dritte weiterreichen. Die Kommunikation der Informationen, die der Vorstand durch Eltern erhält, an weitere Personen der Schulgemeinde muss den jeweiligen Eltern immer transparent sein und im Vorfeld besprochen werden.

Zusammengestellt von Debora Költsch im März 2021